

E-2295/08DE  
Antwort von Frau Grybauskaitė  
im Namen der Kommission  
(9.6.2008)

Die Frage der Frau Abgeordneten und des Herrn Abgeordneten betrifft die Möglichkeit einer Anwendung des Artikels 93 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>1</sup> (im Folgenden „die Haushaltsordnung“) auf ein bestimmtes Unternehmen, die Firma Microsoft.

Die Vorschriften der Haushaltsordnung für die Vergabe öffentlicher Aufträge stützen sich auf die Vorschriften der Richtlinie 2004/18/EG des Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge<sup>2</sup> (in Folgenden „die Vergaberichtlinie“). So entspricht der Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben b und c der Haushaltsordnung dem Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben c und d der Vergaberichtlinie, die wiederum die Möglichkeit (nicht die Verpflichtung) vorsieht, einen Wirtschaftsteilnehmer auszuschließen. Gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Vergaberichtlinie legen die Mitgliedstaaten die Bedingungen für die Anwendung der darin genannten Ausschlussgründe fest. Diese Vorschrift betrifft ausschließlich öffentliche Aufträge der Mitgliedstaaten.

Gemäß Artikel 93 Absatz 1 der Haushaltsordnung werden Wirtschaftsteilnehmer von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen ausgeschlossen, wenn auf sie einer der darin genannten Ausschlussgründe zutrifft.

Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b der Haushaltsordnung gilt für den Fall der rechtskräftigen Verurteilung aus Gründen, welche die berufliche Zuverlässigkeit eines Wirtschaftsteilnehmers in Frage stellen. Der verwendete Wortlaut beinhaltet ein endgültiges Urteil eines Gerichts über eine strafrechtliche Verurteilung aufgrund eines Straftatbestands. Die Kommission ist daher der Ansicht, dass Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b der Haushaltsordnung weder Urteile des Europäischen Gerichtshofs noch Entscheidungen der Kommission zur Verhängung von Geldbußen wegen Verletzungen der EU-Wettbewerbsregeln einschließt<sup>3</sup>.

Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung bezieht sich auf Wirtschaftsteilnehmer, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde. In den Durchführungsvorschriften zur Haushaltsordnung<sup>4</sup> werden die in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung genannten Ausschlussgründe nicht weiter ausgeführt. Die Auslegung dieser Vorschrift würde zur Zeit eine Einzelfallbewertung erfordern, die nur im Rahmen eines laufenden Ausschreibungsverfahrens möglich wäre.

Die Kommission weist die Frau Abgeordnete und den Herrn Abgeordneten außerdem auf ihre Antwort

---

<sup>1</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1525/2007, ABl. L 343 vom 27.12.2007.

<sup>2</sup> ABl. L 134 vom 30.4.2004.

<sup>3</sup> Gemäß Artikel 23 Absatz 5 der Verordnung Nr. 1/2003 des Rates zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln haben Entscheidungen der Kommission zur Verhängung von Geldbußen keinen strafrechtlichen Charakter, ABl. L 1 vom 4.1.2003.

<sup>4</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1065/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, ABl. L 357 vom 31.12.2002. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 478/2007, ABl. L 111 vom 28.4.2007.

auf die schriftliche Anfrage E-1533/08<sup>5</sup> von Herrn Papastamkos hin.

---

<sup>5</sup> ABI. C...